

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Clever Foliendruck GmbH

- Stand 01. 02.2011 -

§ 1 Geltung

(1) Alle Leistungen der Clever Foliendruck GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, der Clever Foliendruck GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen bzw. übernommenen Aufträge schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge mit dem Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Abnahme der Leistung als angenommen.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Sollten die nachfolgenden Regelungen einen Sachverhalt zwischen den Parteien nicht abschließend regeln, so finden die Vorschriften des BGB und HGB über den Kauf Anwendung.

§ 2 Angebot, Auftrag und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Vertrag wird erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers geschlossen. Bestellungen oder Aufträge kann der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag in Form der Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die kommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(3) Falls in der Auftragsbestätigung Fehler enthalten sein sollten, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige bzw. diese nicht fristgemäß, so gelten sämtliche Angaben als ordnungsgemäß abgenommen.

(4) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, Qualitätseinordnung und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Teilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Auftraggeber bleibt zur eigenen Überprüfung sämtlicher vorgegebener bzw. vereinbarter Auftragsmodalitäten verpflichtet.

(5) Sollte ein Auftrag ohne schriftliche Grundlage ausgeführt werden, so geschieht dies auf Gefahr des Auftraggebers.

(6) Fehlende oder fehlerhafte Angaben gelten als nicht vereinbart und vermögen keine Verpflichtungen des Auftragnehmers zu begründen; hierdurch entstehende Kosten oder Schäden des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

(7) Sofern der Auftraggeber - vor oder nach Vertragsabschluss - separate Änderungen des Auftrags wünscht, hat er den Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Der Änderungswunsch bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Änderungswünsche nach Vertragsschluss sind innerhalb eines Tages ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Reagiert der Auftragnehmer nicht auf ein abgeändertes Auftragsangebot des Auftraggebers, so ist ein Stillschweigen nicht als Zustimmung zu werten; Grundlage des Auftrags bleiben die ursprünglichen Konditionen der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

(8) Stimmt der Auftragnehmer nach Vertragsschluss der vom Auftraggeber gewünschten Auftragsänderung zu, so hat der Auftraggeber sämtliche Kosten zu tragen, die dem Auftragnehmer - insbesondere im Rahmen eines Maschinenstillstandes - hierdurch entstehen. Bereits vorgenommene nicht mehr ab änderbare Leistungen sind dem Auftraggeber unverändert in Rechnung zu stellen.

(9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragsdurchführung unterstützend tätig zu werden; insbesondere dem Auftragnehmer sämtliche erforderliche Anfragen zu beantworten, die dieser zur Durchführung des Auftrags benötigt. Der Auftraggeber hat hierdurch zu gewährleisten, dass der Auftragnehmer den Auftrag unverzüglich und ohne jede Verzögerung durchführen kann.

(10) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(11) Wird dem Auftragnehmer unberechtigt ein verbindlich abgeschlossener Auftrag durch Kündigung oder Stornierung wieder entzogen bzw. verweigert der Auftragnehmer die Leistungsabnahme und gerät nach Ablauf einer angemessenen Frist in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer pauschal 20 % der vereinbarten Gegenleistung für bereits entstandene Kosten und entgangenen Gewinn in Rechnung stellen. Sollten höhere Schäden entstanden sein, so kann der Auftragnehmer auch diese je nach Anfall geltend machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(12) Bei Nachdrucken sind Änderungen der Kundenvorgaben bzw. —spezifikationen unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

(13) Der Auftragnehmer überprüft angelieferte Daten nur auf separate Forderung des Auftraggebers auf potentielle Fehler; der Auftraggeber trägt die hierbei entstehenden Kosten.

(14) Eine Über- bzw. Unterlieferung bis zu 10 % ist unschädlich. Grundlage der Berechnung ist stets die tatsächliche Menge.

(15) Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über regelmäßig wiederkehrende Leistungen, so ist der Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats zur Kündigung berechtigt.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei

Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, eine adäquate Vorauszahlung zu fordern; dem Auftraggeber obliegt der Nachweis einer von ihm geleisteten Vorauszahlung.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftragnehmers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Auftragnehmers (jeweils abzüglich eines evtl. vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit ab Rechnungseingang nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen (ggf. weitere) Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(6) Den Auftrag vorbereitende übliche bzw. vom Auftraggeber explizit verlangte Leistungen, z.B. die Erstellung eines Kostenvoranschlag, Probedruck, Entwürfe, etc., werden seitens des Auftraggebers separat erstattet.

(7) Die vom Auftragnehmer nicht verschuldete Leistungsverzögerung ändert nichts an den vereinbarten Modalitäten der Zahlung, insbesondere den Zahlungsterminen, sofern dies nicht für den Auftraggeber unzumutbar ist.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, soweit alle Details der Auftragsausführung zwischen den Vertragspartnern klargestellt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware, das Werk bzw. das Verkaufsbüro verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

(4) Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

– die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

– die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

– dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede gelieferte Teilleistung gilt sodann als selbständige Leistung.

(5) Wird von den Lieferfristen abgewichen, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Vertrag zu stornieren oder die Ware zurückzugeben, es sei denn, die Verzögerung ist für den Auftraggeber unzumutbar.

(6) Der Auftragnehmer ist ungeachtet vorstehender Regelung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Waren eingestellt hat, sofern dieser Umstand erst nach Vertragsschluss eingetreten ist und der Auftragnehmer diese Nichtlieferung nicht vertreten hat und er ferner nachweist, dass er sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht hat. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung. Etwaige Gegenleistungen des Auftraggebers werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das in der Auftragsbestätigung angegebene Werk des Auftragnehmers, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Es besteht kein Anrecht auf lizenzierte Verpackung. Falls keine anderweitigen Absprachen zum Versand schriftlich getroffen worden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Leistungsgegenstand nach angezeigter Fertigstellung beim Werk des Auftragnehmers abzuholen.

(3) Die Gefahr für potentielle Fehler geht mit der Erklärung der Druckreife auf den Auftraggeber über, sofern sich die Fehler nicht erst nach der Erklärung der Druckreife gezeigt haben bzw. erkannt werden konnten.

(4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen (zB. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Auftragnehmer versand- bzw. übergabebereit ist und dies dem Auftraggeber auch angezeigt hat.

(5) Im Rahmen freier Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit der Fahrzeugankunft unmittelbar vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Lieferfahrzeug zumutbar zu erreichen ist. Soweit technisch erforderlich, obliegt es dem Auftraggeber die zum Abladen notwendigen Vorrichtungen und Mitarbeiter beizustellen. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.

(6) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(7) Die Sendung wird vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(8) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung bzw. die Übergabe abgeschlossen ist,

- der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (8) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit der Lieferung zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Auftragnehmer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

(9) Die Entgegennahme der Leistung oder Lieferung darf nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigert werden.

(10) Hat der Auftraggeber eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Ersatzansprüche abzutreten, soweit sie sich auf die vom Auftraggeber übernommene Sach- und Preisgefahr Bezug nehmen. Der Auftragnehmer erklärt hiermit die Annahme der Abtretung. Gleiches gilt für Ersatzansprüche des Auftraggebers gegen Frachtführer, Speditionen und sonstige mit dem Transport beauftragte Personen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung umfasst allein die im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Leistungen. Der Auftragnehmer ist bei Sachmängeln nach seiner innerhalb einer angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt; ferner kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber - sofern zumutbar - als Ausgleich eine angemessene Gutschrift gewähren. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Liefert der Auftragnehmer zum Zwecke der Nacherfüllung eine neue Sache, so ist er berechtigt, vom Auftraggeber die Rückgabe der mangelhaften Sache zu fordern. Dem Auftraggeber steht ein Selbstvornahmerecht nur für den Fall zu, dass der Eintritt unverhältnismäßig großer Schäden zu befürchten steht - hierbei ist der Auftragnehmer zuvor unverzüglich zu informieren - oder der Auftragnehmer die Frist zur Nacherfüllung unberechtigt versäumt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch auf Gewährleistung durch entsprechende diesen Anspruch legitimierende Dokumente nachzuweisen. Er hat schriftlich darzulegen, worin die Ursache seines Gewährleistungsbegehrens liegt.

(2) Es gilt § 377 HGB in Verbindung mit § 381 HGB HGB (ggf. einschließlich vergleichbarer ausländischer Vorschriften) und findet ebenfalls auf Werk- und Dienstleistungen Anwendung. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Äußerlich (an der Verpackung) erkennbare Transportschäden sind ebenso wie äußerlich erkennbare Schäden an dem Produkt unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach durchgeführter Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich um verdeckte bzw. verborgene Mängel, so sind sie unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Entdeckung bzw. dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat der Auftraggeber zu beweisen; der Auftragnehmer hat im Vorfeld der Lieferung seiner Pflicht durch Prüfung der Ware auf äußerlich erkennbare Mängel Genüge getan. Sofern verdeckte Mängel im Rahmen der unverzüglichen Prüfung nicht zu finden waren, dürfen sie nur schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden. Die vorherigen Ausführungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3, 4) gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Mangelfreiheit der Ware abgegeben hat; für diesen Fall gelten allein die gesetzlichen Regelungen des §§ 377 i.V.m. 381 HGB.

(3) Versäumt der Auftraggeber eine gem. § 377 HGB erforderliche Mängelrüge, so führt dies auch zum Ausschluss der infolge des Mangels entstandenen bzw. noch entstehenden deliktrechtlichen Ansprüche des Auftraggebers, soweit die Ansprüche nicht auf arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers basieren. Der Ausschluss gilt auch nicht im Fall von auf das Produkthaftungsgesetz gestützten Ansprüchen bzw. Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(4) Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen, sofern

- geltend gemachte Gewährleistungsrechte nicht hinreichend nachgewiesen wurden

- der Schaden auf mangelhaften Reparaturen, Wartungen oder Instandsetzungsarbeiten basiert
- im Rahmen einer Reparatur/Wartung/Instandsetzung keine originalen Ersatzteile verarbeitet wurden
- vor der Mängelanzeige in den Gegenstand ein Eingriff durch unautorisiertes Personal oder Dritte erfolgt ist
- an dem Gegenstand ohne Zustimmung des Auftragnehmers vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen werden und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- bei natürlicher Schadensentstehung, Abnutzung und Verschleiß
- bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, falscher Bedienung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Verwahrung, ungeeigneten Verwahrungsräumlichkeiten oder die durch äußere Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- bei Leistungen, die nicht im Vertrag vorgesehen waren
- bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit

Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind. Weitere Ansprüche aus Lieferungen, speziell ein Schadensersatzanspruch auf Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgekosten) sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(5) Stellt sich aufgrund der Nachprüfung heraus, dass die Rüge unberechtigt erfolgte, so trägt der Auftraggeber die erforderlichen Prüfkosten einschließlich Fahrkilometer. Vereinzelt Mängel in der Teillieferung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Rüge der Gesamtlieferung; es sei denn, dass der Auftraggeber an der Teillieferung nachweislich kein Interesse hat. Mängel, die im Rahmen einer Teillieferung nicht ordnungsgemäß gerügt werden, können auch bei weiteren Teillieferungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Mängelrügen und geltend gemachte Gewährleistungsansprüche finden erst dann Berücksichtigung, wenn die Vertragsverpflichtungen – insbesondere die Zahlungspflichten – seitens des Auftraggebers erfüllt wurden. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, bei Mängelrügen Zahlungen zurück zu halten, wenn über die Berechtigung der Rüge und des ihr zugrunde liegenden Sachmangels kein Zweifel bestehen kann. Die zurückgehaltene Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geltend gemachten Schaden stehen.

(7) Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand des Auftrags sind. Weitere Ansprüche aus Lieferungen, speziell ein Schadensersatzanspruch auf Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgekosten) sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(8) Auf Verlangen des Auftragnehmers ist die beanstandete Ware frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Auftragnehmer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(9) Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre; bei gebrauchten Sachen verkürzt sich die Frist auf ein Jahr. Im Falle eines Verkaufs an einen Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist der Sache ein Jahr; bei gebrauchten Sachen ist in diesem Fall eine Gewährleistung ausgeschlossen. Die vorbenannten Fristen gelten jedoch nicht, soweit gesetzlich gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle

der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen bzgl. Neubeginn der Fristen, Ablaufhemmung und Hemmung der Fristen bleiben unberührt.

(10) Aufgrund technisch bedingter Zusammenhänge sind bei Farbdrukken geringe Farbabweichungen bis $dE = 5$ möglich, die vom Auftragnehmer nicht zu verantworten sind; ebenso sind minimale Abweichungen vom Original seitens des Auftraggebers hinzunehmen. Dies gilt auch bei der Gegenüberstellung von Vorlage und Endprodukt. Wird nach Vorgaben des Auftraggebers gefertigt, so ist der Auftragnehmer nur zur Fertigung im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen verpflichtet.

(11) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, so trägt der Auftragnehmer im Rahmen einer berechtigten Nacherfüllung nur die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten – insbesondere Prüf- und Ausbaukosten – hat er nicht zu tragen; der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ferner trägt der als Unternehmer tätige Auftraggeber die Kosten für im Rahmen der Gewährleistung entstandene unbedeutende Aufwendungen selbst.

(11) Bei Mängeln von Teilen/Materialien anderer Hersteller, die der Auftragnehmer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gehemmt.

(12) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil die gelieferten Gegenstände an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftragsgegners verbracht worden ist; es sei denn, dass die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht.

(13) Die Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen verlängert nicht die jeweilige Gewährleistungsfrist.

(14) Sofern die Beschaffenheit des verwendeten Materials abweicht, haftet der Auftragnehmer maximal bis zur Höhe des Auftragswertes.

(15) Für Schadensersatzansprüche gilt § 9. Weitergehende Ansprüche - über § 6 hinaus - gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen auf Grundlage eines Sachmangels bestehen nicht.

§ 7 Unmöglichkeit

(1) Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(2) Soweit die Leistung unmöglich ist oder wird, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist auf 10 % des Wertes der Lieferung limitiert, der aufgrund der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zulasten des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers, den Rücktritt zu erklären, bleibt unberührt.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder

Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Hierbei findet eine Vertragsanpassung nach Treu und Glauben statt, soweit vorgenannte unvorhersehbare Ereignisse den Inhalt der Leistung/Lieferung oder die wirtschaftliche Bedeutung derselben erheblich verändern bzw. auf das Unternehmen des Auftragnehmers erheblich einwirken. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über ein derartiges Ereignis und seine voraussichtliche Dauer in Kenntnis setzen, soweit er die diesbezügliche Bedeutung/Tragweite erkannt hat. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen den Vertragspartnern die Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde.

(4) Der Auftragnehmer darf – unabhängig von der vorgenannten Rücktrittsregelung - auch dann zurücktreten, wenn der Auftraggeber falsche seine Solvenz bzw. Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen Angaben gemacht hat bzw. sich im Verzug befindet und der Auftragnehmer eine angemessene Frist gesetzt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde; es sei denn, der Auftraggeber leistet unverzüglich Sicherheit oder Vorauskasse.

(5) Dem Auftragnehmer steht ferner ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftraggeber den in § 10 geregelten Eigentumsvorbehalt (z.B. Anzeigepflicht) zuwider handelt.

(6) Die Zurückgabe einer Lieferung kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen; die insoweit legitimierte Rücksendung hat frei Haus zu erfolgen. Eine Rücksendung scheidet sowohl bei einem Warenwert bis zu 50,00 € als auch bzgl. Sonderanfertigungen aus. Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen geschlossen worden, berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber pauschal 15 % für die ihm entstandenen Kosten des Liefergegenstandes. Entstehen dem Auftragnehmer hierbei höhere Kosten für die Aufarbeitung, so werden diese - entsprechend zum konkreten Aufwand - dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe dieses § 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Auftragnehmer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(4) Erfolgt die Auftragsausführung u.a. basierend auf Vorgaben, Entwürfen und Skizzen des Auftraggebers, so steht dieser dafür ein, dass die von ihm initiierten Auftragsvorlagen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Gleiches gilt, wenn die

Schutzrechtsverletzung durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder die gelieferte Leistung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit vom Auftragnehmer nicht mitgelieferten Produkten genutzt wird.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet stets uneingeschränkt wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichten, Ansprüchen aus Verzug, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer (§ 14 BGB) so haftet der Auftragnehmer nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken. Soweit der Auftragnehmer jedoch dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher (§ 13 BGB), so haftet der Auftragnehmer im Falle einer leichten Fahrlässigkeit nur auf den für den Vertrag typischen, vorhersehbaren und direkten Durchschnittsschaden.

(5) Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden ausschließlich in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltene Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird wegen Vorsatz gehaftet

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(7) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Stoffe und Sachen entstehen; im Gegenzug haftet der Auftraggeber für Schäden sowie für entgangenen Gewinn, die durch die Verwendung des von ihm beigestellten Materials entstehen. In Bezug auf vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Gegenständen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB zu.

(9) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in zwölf Monaten ab Abnahme des Auftragsgegenstandes bzw. der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistung; es sei denn, dass das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorschreibt. Insbesondere für Schadensersatzansprüche nach § 9 (2) gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(10) Weitergehende haftungsrechtliche Ansprüche über § 9 hinaus bestehen nicht.

(11) Aus diesem Vertrag können keine weitergehenden Ansprüche oder Rechtsbehelfe geltend gemacht werden, die über die explizit bezeichneten Regelungen Sachmängelhaftung, Rücktritt, Verzug und Haftung hinausgehen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung. (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltware genannt.

(3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgenden Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

(8) Dem Auftraggeber steht bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen durch den Auftraggeber ein Pfandrecht an sämtlichen in seinen Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu, auch wenn diese nicht mit der konkreten Vertragsbeziehung verknüpft ist.

(9) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert inkl. Zinsen die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.

(10) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an den Auftragnehmer zurückgeben. Der Vervielfältigung von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nur auf ausdrücklicher schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers möglich; es sei denn die Vervielfältigung ist sowohl urheberrechtlich zu gewähren als auch betrieblich zwingend erforderlich und die Vervielfältigung ist durch den Auftragszweck gedeckt.

(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für den Auftragnehmer gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten und Mitarbeiter entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Auslandsbezug

(1) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen ausländischen Abnehmer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist und selbst bzw. durch einen Beauftragten Waren ins Ausland abholt, befördert oder versendet, so ist der verpflichtet, dem Auftragnehmer den erforderlichen steuerlichen Nachweis zu erbringen; ansonsten ist er verpflichtet, zusätzlich zum Rechnungsbetrag die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Mehrwertsteuer zu bezahlen.

(2) Im Rahmen von Abrechnungen von Lieferung von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten findet die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Mitgliedsstaates Anwendung, falls entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer zur Umsatzsteuer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registriert ist.

(3) Wird von der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat geliefert, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über seine Umsatzsteueridentifikationsnummer - unter der er die Erwerbsbesteuerung in der EU durchführt - zu informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann und/oder Unternehmer ist, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber Cottbus. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die

Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.